

Bericht	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Heike Obenlünenschloß/Frank Luppus 563 – 5212/563 - 5565 563 - 8049 heike.obenlueneschloss@stadt.wuppertal.de frank.luppus@stadt.wuppertal.de
	Datum:	06.04.2022
	Drucks.-Nr.:	VO/0179/22/1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
19.04.2022	BV Langerfeld-Beyenburg	Kenntnisnahme
Brücke Marscheider Bach		

Grund der Vorlage

Beantwortung der Gemeinsamen Großen Anfrage VO/0179/22 der Bezirksvertretung Beyenburg Langerfeld aus der Sitzung vom 22.02.2022 zum Sachstand Neubau der Brücke über den Marscheider Bach im Bereich Kleinbeek.

Beschlussvorschlag

Der Bericht der Verwaltung wird entgegengenommen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Die Bezirksvertretung Beyenburg-Langerfeld hat in der Sitzung am 16.03.2021 die Verwaltung beauftragt (VO/0348/21), die - zum Teil durch ausgeführte Arbeiten am Zuchtbecken Kleinbeek - abgerissene Brücke über dem Marscheider Bach neu aufzubauen, oder den Auftrag an den entsprechenden Zuständigen (Wupperverband oder WSW) weiter zu geben. Dieser Auftrag wurde durch die Drucksache

VO/0179/22 durch konkrete Fragen ergänzt. Der Sachverhalt zum Abriss bzw. zum Neubau wird in den nachfolgenden, einzelnen Antworten begründet.

Bei der zweiten Brücke, die als nicht mehr nutzbar angesprochen wird, handelt es sich um eine aufgeständerte Holzbrücke im nördlichen Bereich des Marscheider Bachtals. Diese marode Holzkonstruktion wurde im Juni 2021 vom Eigentümer zurückgebaut und die Zugänglichkeit eingeschränkt. Aufgrund des hohen Schutzstatus der Lage im Flora-Fauna-Habitat- und Naturschutzgebiet wird ein Neubau nicht erfolgen, da südlich des ehemaligen Brückenstandortes der Wanderweg A 2 verläuft. Dieser Wanderweg steht für eine Querung des Gewässers mit der Anbindung an das Wegenetz für die Bevölkerung zur Verfügung.

1. *Wie sind die Eigentumsverhältnisse oder Zuständigkeiten? Wer ist Eigentümer des Aufzuchtbeckens (oder Löschteichs?), bei dessen Sanierung die Brücke beschädigt wurde?*

Um die Durchgängigkeit des Marscheider Baches wiederherzustellen, wurde in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde, der unteren Naturschutzbehörde und dem Wupperverband entschieden, das Betonbecken, das als Löschwasserentnahmestelle genutzt wurde, aus dem Gewässer zu entfernen. Das Bauwerk „Gewölbe“ lag auf zwei Flurstücken. Eigentümer sind eine Privatperson und die Stadt Wuppertal (R 103.4 Forsten).

2. *Wer hat diese Arbeiten beauftragt und wann wurden diese durchgeführt?*

Die Arbeiten zum Rückbau des Betonbeckens wurden von der Stadt Wuppertal veranlasst und vorab mit dem privaten Eigentümer und dem Stadtbetrieb Feuerwehr abgestimmt.

3. *Von wem wurden diese Arbeiten durchgeführt, gibt es z.B. eine Betriebshaftpflicht?*

Dieser Rückbau wurde vom Wupperverband als Unterhaltungsmaßnahme angezeigt und die Bauarbeiten wurden im Sommer 2020 durchgeführt.

Bereits vor der Umsetzung des Rückbaus ist der Zustand des Gewölbes untersucht worden und es sind bestehende Schäden erfasst worden. Mit der Durchführung der Arbeiten ist es zu einer Beschädigung des teilweise bereits vorgeschädigten Brückenbauwerks gekommen. Aus Verkehrssicherungsgründen wurde die Brücke im Schadensbereich vorsorglich einseitig abgesperrt. Zu diesem Zeitpunkt war die Brücke noch eingeschränkt nutzbar. Eine Reparatur oder Erneuerung der Brücke standen noch zur Diskussion.



Das Gewölbe hat nach dem Ausbau der Betonteile als Bauwerk noch bestanden, fotografiert vom Wupperverband im Juli 2020.

Der Wupperverband sieht keinen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Rückbau des Betonbeckens und den Gewölbeschäden an der Brücke. Die Schäden, die zu dem Erfordernis des Abrisses des Gewölbes geführt haben, wurden verursacht durch die weitere Nutzung des Bauwerkes, trotz Sperrung. Der Wupperverband hat daher eine Inanspruchnahme einer Haftpflichtversicherung nicht in Betracht gezogen.

4. *Wer hat den endgültigen Abriss der Brücke verfügt und welche Kosten sind dabei angefallen?*

Der Abriss der Brücke erfolgte am 09.09.2020 durch den Wupperverband auf Grundlage einer Verfügung der Unteren Wasserbehörde vom 08.09.2020 im Zuge der Gefahrenabwehr. Zuvor hatte der Wupperverband die untere Wasserbehörde über die Gefahrensituation und den dringenden Handlungsbedarf informiert. Der Handlungsdruck entstand letztlich wegen neuer standsicherheitsrelevanter Brückenschäden infolge und aufgrund des anhaltenden unsachgemäßen Verhaltens einiger Nutzer. So wurden u.a. die notwendigen Absperrungen wiederholt entfernt oder auf die gegenüberliegende Seite des Gewässerdurchlasses verlagert, wodurch der geschädigte Teil der Brücke fortwährend belastet wurde. Auch die daraufhin veranlasste Vollsperrung der Brücke wurde missachtet und immer wieder beiseite geräumt. Aufgrund der fehlenden Standsicherheit und großen Absturzhöhe der Brücke sowie der offensichtlich fehlenden Gefahreinschätzung durch die Bürger bestand eine erhebliche „Gefahr für Leib und Leben“; der vorzeitige Abriss der Brücke war somit unumgänglich.

Die Kosten für den Abriss wurden vollständig vom Wupperverband übernommen.

5. *Welche Maßnahmen wurden bisher getroffen, um die Wiederherstellung in die Wege zu leiten?*

Seit dem Abbruch der Brücke wird die Wiederherstellung in verschiedenen Varianten diskutiert, da das neue Bauwerk im Naturschutzgebiet und Flora-Fauna-Habitatgebiet (FFH-Gebiet) errichtet wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Bauabwicklung zu keiner Verschlechterung der angrenzenden Biotope führen darf. Die Zugänglichkeit für Baumaschinen ist östlich von der Seite Kleinbeek und westlich von Wefelpütt nur sehr eingeschränkt möglich. Um diese rechtliche Vorgabe zu erfüllen, wird das neue Bauwerk weiterhin nur für Fußgänger, Radfahrer und das Führen von Pferden mit einer beschränkten Breite geplant werden.

Die Neuerrichtung der Brücke bedarf als sog. „Anlage in und an Gewässern“ einer wasserrechtlichen Genehmigung (§ 22 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen – LWG NRW) durch die Untere Wasserbehörde. Da in besonders sensiblen und geschützten Bereichen gebaut wird, ist im Genehmigungsverfahren zusätzlich eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) durchzuführen; die Schutzbelange werden durch die Untere Naturschutzbehörde geprüft und bewertet.

Dieses Genehmigungsverfahren wird vom Ressort 103.4 Forsten als grundstücksverwaltende Dienststelle vorbereitet. Durch das Starkregenereignis im Juli 2021 ist die Beseitigung der Schäden in den Wäldern prioritär erfolgt, so dass diese Maßnahme aus Zeitgründen zurückgestellt werden musste.

Das Verfahren soll nunmehr kurzfristig beantragt werden, so dass dieses neue Brückenelement zusammen mit den weggerissenen Brücken im Bereich Burgholz neu erstellt werden kann.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen